



TVT e. V., Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche

Frau
Heike Warbek
im niedersächsischen Landtag
per Email

Geschäftsstelle
Bramscher Allee 5
49565 Bramsche
Tel. 05468 925156
Fax 05468 925157
info@tierschutz-tvt.de

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT), Arbeitskreis Tierschutz bei der Betäubung und Schlachtung
Bericht für die Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Niedersächsischen Landtag am 21. November 2018

Ziel des Arbeitskreises ist die Verbesserung des Tierschutzes bei der Betäubung und Schlachtung von Nutztieren durch Erarbeitung und Publikation von Fachinformationen für die überwachenden Behörden und interessierte Personen aus dem schlachtenden Gewerbe.

Der Arbeitskreis fordert zur Verbesserung des Tierschutzes an Schlachtbetrieben:

- Die Stärkung der Position der betrieblichen Tierschutzbeauftragten im Rahmen der Eigenverantwortung der Unternehmen
- Die Stärkung und Optimierung der amtlichen Überwachung durch Schulungen von Tierärzten und Anpassung der zum Teil veralteten Tarifverträge der amtlichen Tierärzte
- Eine Beteiligung von Mittelbehörden an Schlachthofkontrollen oder Kontrollen durch unabhängige Expertenteams der Länder
- Bessere Anbindung der aml. Tierärzte an die Veterinärämter
- Verbesserung der personellen Ausstattung der Veterinärämter zur Intensivierung der Tierschutzüberwachung in landwirtschaftlichen Betrieben bis hin zur Schlachtung
- rechtsverbindliche Videoüberwachung in den Betrieben (wie in GB und Frankreich)
- rechtsverbindliche Zulassungs- und Prüfpflicht für Betäubungs- und Fixierungsanlagen
- rechtsverbindliche Vorgaben für die Durchführung der Lebendtieruntersuchung
- Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Betäubung

Allgemeines zu Betäubungsmethoden

Grundsätzlich stehen für die Betäubung von Tieren geeignete Verfahren zur Verfügung, wenn sie korrekt angewendet werden. So ist zum Beispiel die elektrische Betäubung von Schweinen und Schafen eine geeignete Methode, die Tiere ohne Schmerzen und Leiden schnell in einen Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit zu versetzen, um die Tiere schmerzfrei durch Entbluteschnitt zu töten. Wird die Elektrobetäubung jedoch nicht korrekt angewendet, kann sie hochgradig schmerzhaft für die Tiere sein. Ebenso verhält es sich mit der Bolzenschussbetäubung von Rindern. Die Betäubung von Schweinen mittels CO₂ wurde 2002 von der EFSA als aversive Methode beschrieben, welche auf längere Sicht durch die Betäubung mit anderen Gasgemischen abgelöst werden sollte. Das Max-Rubner-Institut in Kulmbach hat auf diesem Gebiet geforscht und den Einsatz von CO₂ und Argon Gemischen erprobt. Die Realisierung scheidet derzeit an der technischen Umsetzung der Verwendung alternativer Gasgemische, welche bei den Schweinen weniger aversiv wirken. Die Betäubung von Geflügel im elektrischen Wasserbad wurde ebenfalls 2002 in einem Bericht der EFSA als wenig tierschutzkonform kritisiert. Diese Betäubungsmethode wird noch immer in großem Umfang bei Enten, Gänse, Hühner und Puten angewendet. Grundsätzlich ist eine tierschutzgerechte Anwendung bei korrekter Umsetzung dieser Methode möglich. Ein entscheidender

Faktor bei der Realisierung einer tierschutzkonformen Schlachtung, inklusive der für den Betrieb bestmöglichen Betäubungsform, ist die Planung und Umsetzung der Schlachtung durch den verantwortlichen Unternehmer und die Sachkunde des Personals, welches für die Tätigkeiten eingesetzt wird.

Verantwortung des Unternehmers und Stärkung der Position der betrieblichen Tierschutzbeauftragten

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, welche seit 2013 in Kraft ist, stärkt die Verantwortung des Unternehmers im Zusammenhang mit der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben in den Schlachtbetrieben. Somit hat sich nach dem europäischen Recht der Schwerpunkt der Kontrolle von der behördlichen Überwachung verlagert zu In-Prozess-Kontrollen im Betrieb. Ähnlich dem HACCP Konzept im Lebensmittelrecht soll der Unternehmer in Betrieben die Schlachtung planen und die Ergebnisse entsprechend in Form von Standardarbeitsanweisungen (SOPs) schriftlich fixieren. Unterstützt wird er hierbei von einem bestellten Tierschutzbeauftragten (TSB). Die SOPs sollen betriebsindividuell sein und sind die Grundlage für die Einhaltung des Tierschutzes im Betrieb. Sie müssen entsprechend von den Mitarbeitern arbeitstäglich umgesetzt und gelebt werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Benennung eines Tierschutzbeauftragten sind handwerklich strukturierte Betriebe, welche weniger als 100 Schweine bzw. 20 Rinder pro Woche schlachten.

Die SOPs beziehen sich auf den Lebendtierbereich. Berücksichtigt werden bauliche Gegebenheiten und der Umgang mit Tieren bei der Anlieferung, der Aufstallung in Wartebuchten, der Versorgung, dem Treiben, dem Zutrieb zur Betäubungsbucht oder der Betäubungsfalle und die eigentliche Betäubung und Entblutung. Der TSB überwacht die Einhaltung der SOPs im Betrieb und führt ggf. Schulungen durch. Der TSB führt anhand eines selbst festgelegten Stichprobenschlüssels Betäubungseffektivitätskontrollen durch und dokumentiert diese. Er ist auch für die arbeitstägliche Auslesung und Auswertung der Aufzeichnungen der Betäubungsgeräte und entsprechende Korrekturmaßnahmen zuständig. Das im Lebendtierbereich des Schlachtbetriebes eingesetzte Personal muss über einen Sachkundenachweis für den Umgang mit der entsprechenden Tierart und der Betäubungsmethode verfügen.

Die amtliche Überwachung (amtliche Tierärzte) führt die Lebend- und Fleischschau gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durch und verifiziert die Einhaltung des einschlägigen Tierschutzschlachtrechts (VO (EG) Nr. 1099/2009 und der Tierschutzschlachtverordnung). Verstöße werden dem Tierschutzbeauftragten mitgeteilt, dokumentiert und dem zuständigen Veterinäramt ggf. zur Einleitung weiterer Maßnahmen weitergeleitet.

Die in den Medien in den vergangenen Wochen gezeigten Aufnahmen von Schlachtbetrieben belegen, dass die Überwachung der Einhaltung des Tierschutzschlachtrechts von Seiten des Betriebsverantwortlichen und der amtlichen Überwachung nicht immer wahrgenommen wird. Bei der Frage nach den Ursachen für dieses Versagen möchten wir mehrere Aspekte anführen.

Größere Schlachtbetriebe setzen in der Regel TSB mit guten fachlichen Kenntnissen zur innerbetrieblichen Überwachung des Tierschutzes ein. In mittelständischen Betrieben hingegen fehlt häufig das Verständnis für den Grundsatz des europäischen Rechts, wonach der Unternehmer primär verantwortlich ist für die Einhaltung des Tierschutzes bei der Schlachtung. Der Geschäftsführer tritt nicht selten in Personalunion als TSB auf, was jedoch den Auslegungen des bundesweit abgestimmten Handbuchs „Tierschutz bei der Schlachtung“ nicht entspricht. Ein TSB der gleichzeitig das Unternehmen führen muss wird auf Grund seiner vielfältigen Aufgaben wenig im Bereich der Schlachtung anwesend sein und kann die Aufgaben des TSB folglich nicht ausreichend wahrnehmen.

Zudem liegt sein Interesse unter Umständen nicht primär bei der Umsetzung von Tierschutzvorgaben, sondern auf dem wirtschaftlichen Aspekt der Fleischgewinnung. Tierschutzrelevante Ereignisse ergeben sich in sensiblen Bereichen (Entladung, Treiben, Betäubung) innerhalb von Sekunden. Eine permanente Überwachung dieser Bereiche ist daher besonders wichtig. Große Personalfluktuationen innerhalb des Betriebes wirken sich zudem nicht förderlich auf den Tierschutz aus.

Ein weiterer Aspekt, welcher dem Tierschutz häufig entgegensteht, sind die bauliche Gegebenheiten in den Betrieben. Ungeeignete Treibgänge und steile Rampen speziell bei den Rinderbetäubungsfallen fördern nicht das selbstständige Vorwärtsgen der Tiere, was zu einem vermehrten Einsatz elektrischer Viehtreiber führen kann. Das Risiko einer Fehlbetäubung steigt durch eine unsachgemäße Ruhigstellung und Kopffixierung von Rindern in den Betäubungsfallen. Akkordschlachtungen führen ebenfalls zur Häufung von Tierschutzverstößen.

Stärkung und Optimierung der amtlichen Überwachung und bessere fachliche Einbindung der amtl. Tierärzte an die Veterinärämter

Grundlage der Überwachung des Tierschutzes ist die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und die Tierschutzschlachtverordnung. Diese beiden Verordnungen kommen im Zusammenhang zur Anwendung und machen sehr dezidierte Vorgaben über die Vorgehensweisen bei der Schlachtung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel. Die Qualitätsmanagementsysteme der Länder legen fest, in welcher Form die Kontrollergebnisse der Überwachung erfasst werden, in der Regel in den einschlägigen Veterinärdatenbanken. Verstöße, welche von den amtlichen Tierärzten festgestellt werden, werden den Kreisverwaltungsbehörden oder Städten gemeldet, sodass weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen z.B. in Form von Verfügungen oder Ahndung der Verstöße eingeleitet werden können. Anzumerken ist, dass derzeit rechtsverbindliche Vorgaben für die Durchführung der Lebetieruntersuchung fehlen. Im Gegensatz zur Fleischuntersuchung gibt es keine Mindestvorgaben für die Untersuchungszeit und die Art und Weise wie die Lebetieruntersuchung durchgeführt werden muss.

Die Überwachung in Schlachtbetrieben wird in der Regel von den Amtstierärzten und amtlichen Tierärzten und Fachassistenten durchgeführt. Die Amtstierärzte, welche in Veterinärämtern der Landratsämter und Städte beschäftigt sind, führen anlassbezogene oder regelmäßig risikoorientierte Kontrollen durch. Die amtlichen Tierärzte, welche in der Regel bei den Landratsämtern oder den Städten angestellt sind, sind hingegen arbeitstäglich im Betrieb. Vereinzelt wird die Organisation der amtlichen Überwachung an beliebige Unternehmen vergeben, auf welche die Aufgaben der Kreise und Städte übertragen werden. Amtliche Tierärzte arbeiten mehrheitlich in der kurativen Praxis als praktische Tierärzte. Somit übernehmen sie die Aufgaben der amtlichen Überwachung in Schlacht- und Zerlegebetrieben nur in Teilzeit.

Entscheidend ist, dass die Veterinäre ihre Kontrolltätigkeit unabhängig von der Einflussnahme des Dienstherrn (Landrat oder Bürgermeister) ausführen können. Die Veterinärämter haben die fachliche Aufsicht über die amtlichen Tierärzte und die Fachassistenten in den Schlachtbetrieben und stimmen sich in der Regel im Rahmen von Dienstversammlungen mit ihnen ab. In einigen Bundesländern, z.B. Bayern, werden jährlich Pflichtfortbildungen für amtliche Tierärzte und Fachassistenten durchgeführt. Es besteht nach Ansicht der TVT Schulungsbedarf im Bereich des Tierschutzschlachtechts und der Vollzugsmöglichkeiten sowohl für Amtstierärzte als auch für amtliche Tierärzte. Defizite bei den Kontrollen werden vor allem bei der Überprüfung des Vorhandenseins und der Umsetzung der Standardarbeitsanweisungen gesehen. Schließlich handelt es sich bei den risikobasierten oder anlassbezogenen Kontrollen in den Schlachtbetrieben nur um Momentaufnahmen. Der Unternehmer hat die Einhaltung des Tierschutzes im Betrieb zu jeder Zeit sicherzustellen.

Die Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und amtlichen Tierärzten ist sehr uneinheitlich. Nur zum Teil sind die amtlichen Tierärzte gut in die Veterinärämter eingebunden. Die Kreisverwaltungsbehörden übernehmen in der Regel den Vollzug und die Ahndung von Verstößen in den Schlachtbetrieben. In diesem Kontext darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die amtlichen Tierärzte bei der Weiterleitung von Verstößen unter Umständen an ihrem „eigenen Ast“ sägen, da sich wiederholende oder gravierende Verstöße zu einer Einstellung der Schlachtung oder gar Schließung eines Betriebes mit dem Verlust der Beschäftigung führen können. Melden amtliche Tierärzte tierschutzrechtliche Verstöße jedoch nicht,

machen sie sich unter Umständen der Strafvareitelung schuldig. Der Tierarzt hat aber grundsätzlich unabhängig von seinem Arbeitsvertrag eine Garantenstellung im Tierschutz.

Die Arbeitsverträge der amtlichen Tierärzte sind ebenso uneinheitlich. Nicht selten beziehen sich die Aufgabenbeschreibungen noch auf die Vorgaben des Fleischhygienerechts aus den 1990er Jahren und der Tierschutz wird in der Aufgabenbeschreibung nicht berücksichtigt, d.h. der amtliche Tierarzt ist nur für die reine Schlachttier- und Fleischuntersuchung vorgesehen und nicht für die Gesamtaufgaben (inkl. Tierschutz) aus dem neuen Hygienepaket. Derzeit existieren zwei unterschiedliche Tarifverträge, TV-Fleisch und TVÖD. Diese beiden Tarifverträge unterscheiden sich z.B. hinsichtlich der Lohnfortzahlungen im Falle der Schließung eines Betriebes und somit der Absicherung des Personals. Bei TV-Fleisch wird der Lohn lediglich für sechs Tage nach der Beendigung der Schlachtung fortgesetzt.

Es ist festzustellen, dass die Rekrutierung von amtlichem Personal sich unter den beschriebenen Umständen für die zuständigen Behörden als zunehmend schwierig erweist, die zuständigen Behörden jedoch verpflichtet sind, die amtliche Überwachung in den Schlachtbetrieben sicherzustellen. Die Kreise und Städte stehen somit künftig vor einer großen organisatorischen Herausforderung hinsichtlich der amtlichen Überwachung in den Schlachtbetrieben.

Verbesserung der personellen Ausstattung der Veterinärämter zur Intensivierung der Tierschutzüberwachung in landwirtschaftlichen Betrieben bis hin zur Schlachtung

Die Aufgaben des Amtstierarztes sind mittlerweile sehr stark angewachsen. Sie reichen vom Tierseuchenbereich über die Arzneimittelüberwachung und Verbraucherschutz. Nicht zuletzt ist der Amtstierarzt für den gesamten Bereich des Tierschutzes verantwortlich, vom Kleintier bis zum landwirtschaftlichen Nutztier. Diese vielfältigen Aufgaben benötigen zum einen umfangreiches Fachwissen und gleichzeitig ausreichend Zeit für eine korrekte Auf- und Abarbeitung.

Tierschutzmängel, die an Schlachtbetrieben insbesondere bei der Anlieferung auffallen, haben Ihre Ursache in den meisten Fällen bereits in den landwirtschaftlichen Betrieben. Den Ansatzpunkt für Tierschutzprobleme wie z.B. Lahmheiten, Abmagerungen, Abgabe trächtiger Tiere, verletzte und/oder festliegende Tiere, etc., erst bei der Schlachtung zu suchen ist zu kurz gegriffen. Vielmehr muss die Kontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben und die Sensibilisierung der Tierhalter intensiviert werden, damit letztendlich auch die Zahl der tierschutzrechtlichen Vergehen am Schlachthof sinkt. Aufgrund des Personalmangels in der Veterinärverwaltung kann die Überwachung und Bearbeitung von Tierschutzfällen nicht in der gewünschten und sinnvollen Form durchgeführt werden. Daher ist eine Stärkung der Überwachung ein weiterer wichtiger Schritt für das Wohlergehen der Tiere.

Rechtsverbindliche Videoüberwachung in Schlachtbetrieben

Eine große Zahl von Betrieben hat bereits jetzt Videokameras an den kritischen Punkten in den Betrieben installiert, wobei die amtliche Überwachung bisher nur selten Zugriff auf das Material hat. Unternehmer oder die beauftragten Tierschutzbeauftragten sichten regelmäßig Sequenzen und schulen das Personal entsprechend bei Mängeln und Verstößen. Es ist unstrittig, dass die Videoüberwachung die amtliche Überwachung oder die Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten im Betrieb nicht ersetzen kann. Die Kenntnis der Mitarbeiter darüber, dass eine Kameraüberwachung mit Datenspeicherung eingerichtet ist, vermindert jedoch die Fälle von Fehlverhalten im Umgang mit den Tieren und ermöglicht eine Aufklärung von Rechtsverstößen. Das Videomaterial kann zudem für Schulungen verwendet werden. Betriebe, welche die Rechtsvorgaben einhalten, dürften grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Videoüberwachung der Schlachtungen haben. Eine rechtsverbindliche Videoüberwachung würde zudem die Motivation der Tierschutzorganisationen verringern, verdeckt in den Betrieben zu filmen. Die Videoüberwachung kann die amtliche Überwachung nicht ersetzen jedoch bei ihren Überwachungsaufgaben unterstützen.

Rechtsverbindliche Zulassungs- und Prüfpflicht für Betäubungs- und Fixierungsanlagen

Derzeit besteht für die Hersteller und Inverkehrbringer von Betäubungs- und Fixierungsanlagen keine tierschutzrechtliche Zulassungs- und Prüfpflicht. Bei elektrisch betäubten Schweinen werden bei amtlichen Kontrollen inakzeptabel hohe Quoten an fehl- oder fraglich -betäubten Schweinen festgestellt. Ursächlich hierfür sind u.a. inadäquat voreingestellte Betäubungsprogramme, bei denen niedrige Stromstärken kombiniert mit hohen Frequenzen nicht zu einer sicheren Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit der Schweine führen. Zudem sind einige Geräte so voreingestellt, dass Fehlermeldungen bei Unterschreitung der Mindestdurchströmungszeit und verzögerten Stromstärkeanstiege nicht ausgelöst werden. Die Software einiger Geräte ist so programmiert, dass Toleranzen in den Aufzeichnungen berücksichtigt werden. Dies führt zu Unschärfen bei der Beurteilung der Daten, welche u.U. die Aufklärung der Ursachen für systematische Betäubungsfehler erschwert. Bei etlichen Geräten fehlen Vorrichtungen für externe Messanschlüsse. Die externen Messungen durch unabhängige technische Sachverständige sind jedoch zentraler Bestandteil der Überwachung tierschutzkonformer Betäubungen. In etlichen Fällen konnten die technischen Sachverständigen durch ihre Messungen nachweisen, dass die Stromparameter auf den Anzeigen und Aufzeichnungen nicht immer mit den gemessenen Werten übereinstimmen.

Die Unternehmen sind verunsichert und die amtliche Überwachung gelangt technisch an ihre Grenzen bei der Verifizierung der Betäubungsfehler, welche auf den Voreinstellungen der Hersteller basieren.

Infolgedessen hat die TVT im Sommer 2018 Frau Ministerin Klöckner aufgefordert eine rechtlich verpflichtende Prüf- und Zulassungspflicht für Betäubungsgeräte einzuführen. Die Ermächtigung hierfür ist im Tierschutzgesetz bereits jetzt verankert. Der Antwort dem BMEL ist zu entnehmen, dass das es die Ursache in Vollzugsmängeln der Länder und personelle Ausstattung der Behörden für die Überwachung sieht und eine Anpassung der Tierschutzschlachtverordnung hierfür nicht notwendig sei.

Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Betäubung

Auf dem Gebiet der Betäubung besteht vor allem im Bereich der elektrischen Betäubung und der Betäubungen mit Gasen weiterer Forschungsbedarf. Die elektrischen Betäubungsgeräte haben sich in den letzten Jahren technisch stark weiterentwickelt, fundierte Forschung über die Wirkung der heute verwendeten Stromarten und die Kombination verschiedener Stromparameter fehlen jedoch. Ebenso müsste der Einsatz weniger aversiver Gase für die Betäubung von Schweinen und Geflügel z.B. durch Gaskombinationen erforscht werden, um die nunmehr fast seit 20 Jahren umstrittene Methode der reinen CO₂ Betäubung bei > 80% Volumen abzulösen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. des Vorstandes

Bramsche, 21.11.2018

Adresse:
Geschäftsstelle
Bramscher Allee 5
D-49565 Bramsche

Telefon: 0 54 68 – 92 51 56
Telefax: 0 54 68 – 92 51 57
E-Mail: info@tierschutz-tvt.de
www.tierschutz-tvt.de

Vorstand:
Dr. A. Franzky
Prof. Dr. Th. Blaha
Dr. S. Heesen

Bankverbindung
IBAN: DE60 2655 1540 0023 4348 06
BIC: NOLADE21BEB
Kreissparkasse Bersenbrück